

VG Frankfurt

Beschluss vom 23.10.2006

Gründe

Der Eilantrag ist zulässig, insbesondere nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft und im tenorierten Umfang gemäß § 10 Satz 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV – begründet.

Der Eilantrag ist zunächst nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AufenthG dürfen Ausländer eine Beschäftigung nur ausüben, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt. Die Antragstellerin verfügt nicht über einen Aufenthaltstitel sondern nur über eine befristete Duldung. Gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG i. V. m. § 10 Satz 1 BeschVerfV kann geduldeten Ausländern ausnahmsweise die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden. In der Hauptsache müsste die Antragstellerin Klage auf Erteilung einer solchen Erlaubnis als Zusatz zur erhaltenen Duldung, also Verpflichtungsklage erheben. Im Eilverfahren kann eine vorläufige Regelung mithin nur über § 123 Abs. 1 VwGO erreicht werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.10.2005 - 11 S 1011/05 -, OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 18.01.2006 - 18 B 1772/05 -, Bartelheim, InfAuslR 2005, 458).

Das Vorliegen eines sogenannten Anordnungsgrundes, die Dringlichkeit für die begehrte vorläufige gerichtliche Entscheidung, ist von der Antragstellerin auch unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Vorwegnahme der Hauptsache hinreichend dargetan. Es drohen wesentliche Nachteile. Ein gerichtliches Hauptsacheverfahren würde nicht hinreichend Rechtsschutz bieten. Denn offenbar ist derzeit eine Stelle für die Antragstellerin bei der Firma D. Pflegedienst, L straße.-., . . . F vorhanden. Dies hat der D. Ambulante Pflegedienst mit Schreiben vom 28.08.2006 an die Antragstellerin bestätigt. Zweifelhaft ist, ob die Stelle langfristig freigehalten werden kann, weil der D. Ambulante Pflegedienst im Schreiben vom 28.08.2006 ebenfalls bestätigt hat, dass die Stelle als Pflegehelferin und Hauswirtschafterin nur vorübergehend frei ist. Es droht daher die Gefahr, dass das konkrete Beschäftigungsverhältnis bald nicht mehr zur Verfügung steht. Der Wegfall eines derzeit vorhandenen Arbeitsplatzes ist als wesentlicher Nachteil, der durch Gewährung gerichtlichen Eilrechtsschutzes verhindert werden kann, zu bezeichnen.

Nach Auffassung des Gerichts ist zum gegenwärtigen Entscheidungszeitpunkt aufgrund einer allein möglichen und erforderlichen summarischen Überprüfung vom Vorliegen eines sogenannten Anordnungsanspruches im tenorierten Umfang, also i.S. eines Bescheidungsanspruches auszugehen. Im Übrigen war der Antrag abzulehnen, weil § 10 Satz 1 BeschVerfV der zuständigen Ausländerbehörde einen Ermessensspielraum einräumt und die Ausländerbehörde von ihrem Ermessen noch

keinen Gebrauch gemacht hat, da sie zu Unrecht von einem Versagungsgrund für die Ausübung einer Beschäftigung nach § 11 BeschVerfV ausging.

Ein Versagungsgrund für die Ausübung einer Beschäftigung nach § 11 BeschVerfV, für den die Antragsgegnerin darlegungs- und beweispflichtig ist, liegt entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin nicht vor. Nach der genannten Vorschrift darf geduldeten Ausländern die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise ist dabei irrelevant für eine Beschäftigungserlaubnis nach der BeschVerfV. Denn der Wortlaut der Vorschrift des § 11 BeschVerfV stellt die vom Ausländer zu vertretenden Gründe kausal in einen Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen, also behördlicherseits veranlassten Maßnahmen. Entscheidend ist also nach der gesetzlichen Rechtsgrundlage nur, dass behördliche aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Die Beschäftigung kann also auch denjenigen Ausländern erlaubt werden, nach entsprechender Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, die zwar freiwillig ausreisen könnten, aber nicht abgeschoben werden können.

Weiterhin ist für das Eilverfahren davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 11 BeschVerfV nur durch ein gegenwärtig an den Tag gelegtes schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis erfüllt werden, das kausal zu einem Abschiebungshindernis führt (so Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.11.2005 - 12 ME 397/05 -).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Wertung vermag das Gericht nicht zu erkennen, welche zur Ausstellung eines Heimreisedokumentes geeigneten und erforderlichen Mitwirkungshandlungen die Antragstellerin gegenwärtig unterlässt, damit das Abschiebungshindernis herbeiführt und dieses mithin zu vertreten hat. Derartige konkrete Mitwirkungshandlungen hat auch die für den Versagungsgrund des § 11 BeschVerfV darlegungs- und beweispflichtige Antragsgegnerin bislang nicht aufgezeigt. Den Ausländer trifft nämlich nicht nur eine Mitwirkungs- sowie eine Initiativpflicht, sondern auf der anderen Seite besteht für die Ausländerbehörde eine Hinweispflicht sowie eine konkrete Anstoßpflicht, deren Erfüllung sie nachzuweisen hat (vgl. Bay.VGH, Beschluss vom 28.12.2005 - Az: 24 C 05.2694 -).

Die zunächst als Bürgerkriegsflüchtling geduldete Antragstellerin hat unstreitig am 28.01.2002 bei dem damaligen Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien (der heutigen Republik Serbien) einen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses gestellt. Mit Schreiben vom 05.06.2002 bestätigte das Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien, dass der Antrag auf Ausstellung eines neuen Reisepasses für die Antragstellerin nicht entgegen genommen werden konnte, da ihr Staatsbürgerschaftsnachweis fehlte. Unter dem Datum 09.05.2006 teilte die Republik Serbien – Autonome Provinz Vojvodina – die Gemeindeverwaltung der Gemeinde des Ortes Kula, die Abteilung für Allgemeine Verwaltung und Gesellschaftsangelegenheiten mit, dass die Antragstellerin nicht in das Staatsangehörigenbuch, welches für das Matrikelgebiet des Ortes Kula geführt wird, eingetragen ist. Es ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass die Antragstellerin in Vrbas, welches wohl dem Matrikelgebiet des Ortes Kula angehört, am 15.05.1970 geboren ist. Daraus wird ersichtlich, dass der Vortrag der Antragstellerin, sie sei nicht in dem Staatsangehörigenbuch ihrer Gemeinde eingetragen,

zutreffend ist. Die Antragsgegnerin hatte der Antragstellerin dann mit Schreiben vom 08.06.2006 mitgeteilt, dass es ihr zuzumuten sei, sich in den Staatsverband Serbien/Montenegro eintragen zu lassen. Die Antragsgegnerin hat damit zwar einen weiteren von der Antragstellerin vorzunehmenden Schritt zur Beseitigung der Passlosigkeit benannt. Sie hat aber nicht benannt, was die Antragstellerin konkret hätte unternehmen können, um sich in den Staatsverband Serbien/Montenegro eintragen zu lassen, da die Antragstellerin nicht im Besitz eines Reisepasses ist, um z. B. eine Reise vor Ort anzutreten und auch sonst keine weiteren Dokumente besitzt, mit denen sie die Eintragung in das Staatsangehörigkeitsbuch erreichen kann (unbestrittener Vortrag der Antragstellerseite). Insofern bleibt offen, welche konkreten Handlungen die Antragstellerin ergreifen kann, um einen Staatsbürgerschaftsnachweis zu erhalten und um damit die bestehende Passlosigkeit erfolgreich zu beenden. Der allgemeine Hinweis, die Antragstellerin möge sich in den Staatenverband Serbien/Montenegro eintragen lassen, reicht hierzu nach Auffassung des Gerichts nicht.

Darüber hinaus liegt kein schuldhaftes Mitwirkungspflichtversäumnis seitens der Antragstellerin vor, welches kausal zu einem Abschiebungshindernis führt. Ausweislich der Lageberichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro vom 29.03.2005 (Stand: Ende Januar 2005) und vom 28.02.2006 (Stand: Ende Januar 2006) lässt sich die Staatsangehörigkeit einer Person durch Einsichtnahme in das Staatsangehörigkeitsregister durch einen Vertrauensanwalt der Deutschen Botschaft in Belgrad feststellen. Dieser kann auch – durch die Beschaffung von Geburtsurkunden etc. – Nachweismittel i. S. d. Rückübernahmeabkommens beschaffen, wenn noch keine vorliegen. Der Vertrauensanwalt berechnet bislang pro Fall 150,- Euro. Mit einer Bearbeitungsdauer von circa zwei Monaten ist zu rechnen. Die Deutsche Botschaft in Belgrad kann auch – für die anfragende Behörde kostenfrei – ein Ersuchen auf Ausstellung einer Geburtsurkunde an die serbisch-montenegrinischen Behörden richten. Bei diesem Verfahren ist mit einer Bearbeitungsdauer von circa drei bis vier Monaten, in Einzelfällen auch länger zu rechnen. Für ein solches Ersuchen müssen die Daten der Betroffenen, wie Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Geburtsort in serbischer Sprache mitgeteilt werden. In Anbetracht dessen sieht es das Gericht hier als entscheidend an, dass die Antragsgegnerin derzeit jedenfalls selbst die Möglichkeit hat, ein sogenanntes Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren (siehe oben) durchzuführen, um sodann die Ausstellung eines Passpapiers und damit die Abschiebung der Antragstellerin zu ermöglichen. Dass der Betroffene daneben selbst – auch vom Ausland aus – die Möglichkeit hat, ein solches Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren durchzuführen (siehe obige Lagebericht), ist dabei unschädlich, da sein Tun bzw. Nichttun, nicht kausal zu einem Abschiebungshindernis führt.

Da die Antragstellerin damit gemäß § 11 Satz 1 BeschVerfV den Nichtvollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht zu vertreten hat, liegt kein Versagensgrund nach § 11 BeschVerfV vor. Die Antragsgegnerin hat daher nach § 10 BeschVerfV zu prüfen, ob der Antragstellerin eine Beschäftigung erlaubt werden kann. Sollte die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung hierzu erteilen, hat die Antragsgegnerin Ermessenserwägungen anzustellen und die Antragstellerin rechtsmittelfähig zu bescheiden, was bislang noch nicht erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG. Wegen der Vorläufigkeit der begehrten Ent-

scheidung ist dabei im Eilverfahren die Hälfte des sogenannten Auffangstreitwertes zugrunde zulegen.